

A m t s = B l a t t

der Königlichcn Regierung zu Breslau.

Stück 51.

Den 20. Dezember.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

820. Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8581. Den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt wegen Anlegung einer Eisenbahn von Blumenberg nach Staßfurt. Vom 30. September 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

824. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königl. preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 17. November d. J. (Reichsanzeiger Nr. 276) die Nr. 38 des 11. Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „L'avant-garde, Organe Collectiviste et Anarchiste“, herausgegeben in Chaux de Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse) verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere Verbreitung des Blattes „L'avant-garde“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler. F. B.: Hofmann.

825. Nachdem durch die Bekanntmachung des Königl. Polizeipräsidenten zu Berlin vom 30. November d. J. (Reichsanzeiger Nr. 284) die Nummer 488 des 11ten Jahrgangs der periodischen Druckschrift: „Le Mirabeau, Organe des Sections Wallonnes“, herausgegeben in Werbiers, verboten worden ist, wird auf Grund des § 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober d. J. die fernere Verbreitung des Blattes „Le Mirabeau“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler. F. B.: Hofmann.

817. Betr. die Prüfungsbehörde für die Apotheker-Gehilfen im Regierungs-Bezirk Breslau.

In die Prüfungsbehörde für die Apotheker-Gehilfen im Regierungs-Bezirk Breslau habe ich den Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rath Dr. Wolff als Vorsitzenden, den Polizei-Physikus, Geheimen Medizinal-Rath Dr. Wendt als dessen Stellvertreter und den Medizinal-Arzt Dr. Kretschmer, sowie den Apotheker Waldke hier selbst als Mitglieder für die nächsten drei Jahre (1879—1881) berufen. Breslau, den 9. Dezember 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Puttkamer.

819. Die Abhaltung eines sechsten Viehmarktes in der Stadt Polnisch-Wartenberg, dessen Zeit auf Ende Januar oder Anfang Februar jeden Jahres bestimmt wird, wird vom Beginn des Jahres 1879 ab genehmigt. Breslau, den 11. November 1878.

Der Provinzialrath der Provinz Schlesien.
gez.: von Puttkamer. Frhr. von Zedlitz. Löwenberg.
Vorstehender Beschluß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

830. Polizei-Verordnung betreffend die Abhaltung von Lustbarkeiten in Breslau. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265) wird nach Berathung mit dem Magistrat hieselbst für den Polizeibezirk von Breslau Folgendes verordnet:

§ 1. Zur Veranstaltung von öffentlichen Gesangs-, Instrumental- und Tanz-Musiken, Redouten, Maskeraden, Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, ist die Erlaubniß des Königlichen Polizei-Präsidenten einzuholen.

§ 2. Alle öffentlichen Lustbarkeiten, deren Veranstaltung an eine vorübergehende Erlaubniß nicht geknüpft ist, sind, auch wenn ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dem Königlichen Polizei-Präsidenten anzuzeigen. Ueber die erfolgte Anzeige wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 3. Die Erlaubnißeinholung beziehungsweise Anzeigenerstattung liegt dem Veranstalter, und wenn die Lustbarkeit in einer Schank- oder Gastwirthschaft abgehalten werden soll, dem Inhaber der Lokalen ob.

§ 4. Das Erlaubnißgesuch beziehungsweise die Anzeige ist in der Regel schriftlich, und wenigstens vier- undzwanzig Stunden vor der beabsichtigten Ausführung unter Angabe des Orts und der Zeit der Lustbarkeit, sowie unter Vorlegung der in persönlicher und gewerbepolizeilicher Beziehung erforderlichen Ausweise bei dem Königlichen Polizei-Präsidenten anzubringen.

§ 5. Die hier nicht ortszugehörigen Darsteller, welche in den Cafés-chantants (Singtangeln, Bänkel-Sänger-Concerten) ihre Leistungen produciren wollen, haben sich durch polizeiliche Führungszeugnisse bezüglich ihrer Unbescholtenheit auszuweisen.

§ 6. Der Besuch der Cafés-chantants, Zingeltangel, Bänkefänger-Concerte und der öffentlichen Tanzlustbarkeiten ist schulpflichtigen Kindern, auch wenn sie sich in Begleitung erwachsener Personen befinden, nicht gestattet. Strafrechtlich haftbar sind sowohl die einführenden Personen wie der Veranstalter der fraglichen Lustbarkeit.

§ 7. Bei der Veranstaltung von Lustbarkeiten sind die in sicherheits-, sitten-, ordnungs- oder gewerbe-polizeilicher Beziehung für erforderlich erachteten Anordnungen zu befolgen und die bei der Erlaubniserteilung beziehungsweise in der ausgefertigten Anzeigebescheinigung gestellten Bedingungen zu erfüllen. Für den Fall der Anordnung einer Feuerwache hat der Veranstalter die Kosten derselben zu tragen.

§ 8. Dem königlichen Polizei-Präsidenten ist für eine jede Lustbarkeit die im Interesse der polizeilichen Aufsichtsführung und Controle notwendige, von demselben in jedem Falle näher zu bestimmende Anzahl von geeigneten Wägen unentgeltlich einzuräumen und zur jederzeitigen Benutzung frei zu halten.

Den Anordnungen der Polizeibeamten ist, vorbehaltlich des Rechts- und Beschwerdewegs, unbedingt Folge zu leisten, auch ihnen jede in Bezug auf die Lustbarkeit geforderte Auskunft unweigerlich zu erteilen, sowie auf Verlangen der vorgeschriebene Erlaubnißschein, beziehungsweise die Anzeigebescheinigung vorzulegen.

§ 9. Unbeschadet der Befugnis der Polizeibeamten, eine jede öffentliche Lustbarkeit, bezüglich deren die Bescheinigung der erteilten Erlaubnis, beziehungsweise der erfolgten Anzeige (§§ 1 und 2) nicht vorgezeigt werden kann, zu verhindern oder aufzuheben, unterliegen, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt werden, Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark. Im Unvermögensfalle tritt an Stelle der Geldstrafe verhältnismäßige Haft.

§ 10. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 der Polizei-Verordnung vom 20. September 1852 (Beilage zum öffentlichen Anzeiger Nr. 16 des Amtsblatts pro 1853) sind, insoweit sie dieser Verordnung entgegen stehen, aufgehoben. Breslau, den 12. August 1878.

Der königliche Polizei-Präsident.

Fehr. v. Uslar-Gleichen.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird mit mir auf Grund des § 82 der Provinzial-Ordnung vom 29ten Juni 1875 genehmigt.

Breslau, den 8. Dezember 1878.

(L. S.)

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
von Puttkamer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

§ 11. In Folge höherer Bestimmung machen wir die freiwilligen Abonnenten unseres Amtsblattes darauf aufmerksam, daß sie das Abonnement für 1879 bei den kaiserlichen Postanstalten noch vor Ablauf dieses Monats zu bewirken haben, indem bei späterer Bestellung, d. i. nach dem 1. Januar 1879, nicht nur

eine Gebühr an die kaiserl. Postverwaltung pro Exemplar zu entrichten ist, sondern auch die vollständige Nachlieferung der bereits erschienenen Amtsblatt-Nummern nur insoweit erfolgen kann, als die wenigen Reserve-Exemplare dazu ausreichen.

Breslau, den 7. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

§ 18. Seitens des Provinzial-Raths der Provinz Schlesien ist beschloffen worden:

Die mit dem Martini-(November-)Markte in Canth und dem Lichtmess-(Februar-)Markte in Steinau a. D. verbundenen gewesenen Viehmärkte von je 1 tägiger Dauer, vom 1. Januar 1879 ab, aufzuheben,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Breslau, den 10. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

§ 28. Im Befolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. October cr. (Amtsblatt Seite 282), betreffend Abänderungen der bisherigen Formulare zum Impfgesetz vom 8. April 1874 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß das Formular VII einen Druckfehler enthält, indem die Eingangsworte zur Nr. II der diesem Formular vordruckten Bemerkungen zu lauten haben: „In Spalte 7 (nicht 8) ist einzutragen.“

Breslau, den 12. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

§ 12. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlag der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei (E. G.) zu Berlin erschienene Druckschrift: „Die Zukunft. Sozialistische Revue. Erster Jahrgang. Heft 23 vom 1. September 1878“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin, den 6. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

§ 13. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der Allgemeinen Deutschen Associations-Buchdruckerei gedruckte nicht periodische Druckschrift: „Verzeichniß von sozialistischen Schriften, welche durch die Expedition der Berliner Freien Presse, Berlin, SO, Kaiser Franz Grenadierplatz 8a, gegen baar oder Postvorschuß zu beziehen sind“, nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin, den 6. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

§ 14. Die unterzeichnete königliche Kreisshauptmannschaft hat auf Grund § 1 Absatz 2 und § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. October 1878 den Verein „Kiebrkranz“ zu Werbau verboten.

Zwidaun, den 6. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreisshauptmannschaft.

829.

Nachweisung und Preisangabe
der zu dem Impfgesetz vom 8. April 1874 gehörigen, durch die Bundesrathsbeschlüsse vom 10. Oktober 1874
bezw. 5. September 1878 festgestellten Formulare, welche von der Königlich Preussischen Staatsdruckerei in
Berlin vorräthig gehalten werden.

Saufende Nr.	Bezeichnung der Formulare.	Inhalt der Formulare.		Die Formulare werden geliefert in		Preis für 100	
				wrt.		Pf.	
1	II 50	Rothc Impfscheine für erste Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen	4 Stück	Bogen	2	60	
2	" 51	Grüne Impfscheine für spätere Impfungen nach Formular I, 4 Stück pro Bogen	4 Stück	"	2	60	
3	" 52	Rothc Impfscheine für erste Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen	4 Stück	"	2	60	
4	" 53	Grüne Impfscheine für spätere Impfungen nach Formular II, 4 Stück pro Bogen	4 Stück	"	2	60	
5	" 54	Zeugnisse über vorläufige Impfungs-Befreiungen nach Formular III, 4 Stück pro Bogen	4 Stück	"	2	70	
6	" 55	Zeugnisse über gänzliche Impfungs-Befreiung nach Formular IV, 4 Stück pro Bogen	4 Stück	"	2	70	
7	" 56	Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder nach Formular V, Titelbogen		"	2	40	
8	" 57	Desgl. Einlagebogen		"	2	40	
9	" 58	Liste der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder nach Formular VI, Titelbogen		"	2	40	
10	" 59	Desgl. Einlagebogen		"	2	40	
11	" 60	Liste der bereits im Geburtsjahre zur Impfung gelangten Kinder nach Formular VII, Titelbogen		"	2	40	
12	" 61	Desgl. Einlagebogen		"	2	40	
13	" 62	Uebersicht der Impfungen nach Formular VIII, Titelbogen		"	3	50	
14	" 63	Desgl. Einlagebogen		"	3	50	
15	" 64	Uebersicht der Wiederimpfungen nach Formular IX, Titelbogen		"	3	50	
16	" 65	Desgl. Einlagebogen		"	3	50	

Bemerkungen: In den vorbemerkten Preisen sind Porto und Transportkosten nicht enthalten; es sind daher alle an die Staatsdruckerei gerichteten Sendungen zu frankiren, während diese alle Sendungen unfrankirt befördert.

Privatpersonen haben den Geldbetrag für die bestellten Formulare, und zwar in den gesetzlichen Zahlungsmitteln (also keine Postfreimarken u.) bei der Bestellung gleich einzuzahlen.

Gegen Postnachnahme werden keine Lieferungen ausgeführt.

Berlin, den 20. November 1878.

Königlich Preussische Staatsdruckerei. gez.: Bussé.

Vorstehende Preisangabe wird unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23. Oktober c. (Amtsblatt Seite 282) zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Breslau, den 12. Dezember 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

§ 15. Auf Grund des § 6 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß der hiesige Gesangsverein „Brudertelle“ von uns als Landespolizeibehörde nach § 1 desselben Gesetzes unter dem heutigen Tage verboten worden ist.

Frankfurt a. D., den 9. Dezember 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

§ 16. Die Königliche Kreisshauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde nach § 6 und

§ 11, Absatz 1, des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878, die am 7. d. M. ausgegebene Nummer 320 der Wochenschrift „Der Kalkulator an der Elbe“, Verlag von R. Reinhardt in Dresden, Druck von L. Heinke in Goldzig verboten.

Dresden, den 8. Dezember 1878.

Königlich sächsische Kreisshauptmannschaft.

§ 21. Die Königliche Kreisshauptmannschaft hat, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, in ihrer Eigenschaft als Landespolizeibehörde nach § 6 und § 11, Absatz 1 und 2, des Reichsgesetzes gegen die ge-

meingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Nummer 143 der „Dresdener Volkszeitung“ vom Sonntag, den 8. d. M. (verantwortlicher Redakteur Ernst Hermann, Verleger Wilhelm Boff, Druck von Ch. Grahl, allerorts zu Dresden) und ebenso das fernere Er scheinen dieser periodischen Druckschrift verboten. Dresden, den 9. Dezember 1878. Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.

§ 22. Auf Grund des § 12 des Reichsgegesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die Nummer 40 vom 2. Dezember 1878 der periodischen Druckschrift: „L'avantgarde, Organe Collectiviste et Anarchiste, herausgegeben in Chaux de Fonds (canton de Neuchâtel, Suisse)“ nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten ist. Berlin, den 10. Dezember 1878.

Königliches Polizei-Präsidium.

§ 23. Auf Grund § 6 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß der Gefangenerin „Hoffnung“ in Reutlingen gemäß § 1 Absatz 1 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Reutlingen, den 9. Dezember 1878.

Königliche Kreisregierung.

§ 26. Auf Grund des § 12 des Reichsgegesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß die Druckschriften:

- 1) die Volksschule und die Lage ihrer Lehrer in der Provinz Preußen. Eine Skizze von einem Ostpreußen. Leipzig 1875. Verlag der Genossenschaftsbuchdruckerei; und
- 2) Agitationsnummer. Zu beziehen von der Genossenschaftsbuchdruckerei in Leipzig, Färberstraße 12, II. Leipzig 1876. Verantwortlicher Redakteur: Jakob Morbach in Leipzig,

nach § 11 des gedachten Gesetzes durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde verboten sind. Duppeln, den 11. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

§ 27. Auf Grund der §§ 1 und 6 des Reichsgegesetzes rubrizierten Betreffs vom 21. Oktober d. J. wird der „sozialdemokratische Wahlverein“ in Neu-Fienburg hie mit verboten. Offenbach den 9. Dezember 1878. Großherzogliches Kreisamt Offenbach.

§ 31. In Gemäßheit des § 6 des Reichsgegesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß der Verein „Dramatischer Klub Casselle“ in Rodenheim durch die unterzeichnete Landespolizeibehörde auf Grund des § 1 des gedachten Gesetzes verboten ist.

Cassel, den 11. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 812 bis 816, 821 bis 823, 826, 827 und 831 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Breslau, den 15. Dezember 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wiederwahl der Stadträthe Gierth, Kirchhoff und Gäbel zu unbefristeten Stadträthen der Stadt Brieg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Lehrers Henczinski aus Groß-Buskchau zum Bürgermeister der Stadt Reichthal auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Königl. Regierung, Abtheil. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: Dem Pastor Gluck zu Böhmischdorf, Kreis Brieg, die Lokal-Inspektion über die dortige evangelische Schule.

Ertheilt: Dem Fräulein Charlotte von Gudner zu Schneidnitz die widerrufliche Konzeption zur Errichtung einer katholischen Privat-Lehrerschule daselbst.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Ernannt: Der königliche Förster Müller zu Mehltheuer in der Oberförsterei Kottwitz zum königlichen Hegemeister.

Angestellt: Der königliche Forstaufscher Otto Selling aus der Oberförsterei Carlsberg als Förster zu Grunwald I in der Oberförsterei Reinerz vom 1. Februar 1879 ab.

Gestorben: Der königliche Förster Schüppe I. zu Grunwald I in der Oberförsterei Reinerz.

Höheren Orts verliehen: Das Ehrenportepape den königlichen Förstern Jäger in Hagenwerder, Oberförsterei Nimlau, Küttner in Grunwald II, Oberförsterei Reinerz, und Müller zu Neuheide, Oberförsterei Resselgrund.

Königliches Konfistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Pfarrvikar Schaller zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Langwallersdorf, Kreis Waldenburg.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Ernannt: Der ordentliche Lehrer Weyrauch aus der Realschule zum heiligen Geist in Breslau zum Oberlehrer an derselben.

Königl. Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtgerichtsrath Eiba zu Berlin zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Breslau.

Allerhöchst verliehen: Dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrath v. Dazur zu Breslau der Rothe Aelorden vierter Klasse.

Ernannt: 1) Die Referendarien Felix Möcke, Oskar Meirner, Oskar Arndt, Karl Sittka und Dr. Felix Vorsch zu Breslau zu Gerichtsassessoren. 2) Die Rechtskandidaten Zsidor Dllendorff, Paul Donath, Max Schaff, Hugo Lukas, Arthur Rosenthal, Anton Schiff, Max Eitrich, Fritz Floris und Ernst Falkenthal zu Breslau, Hermann vom Rath zu Kleinburg und Hans Koss zu Hellefeld bei Krotoschin zu Referendarien. 3) Der Bureau-Diätarius Josef Kirchner zu Brieg zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Polen-Wartenberg. 4) Der invalide Unteroffizier Ludwig Soly zu Breslau zum Bureaugehilfen bei dem Stadtgerichte zu Breslau. 5) Der Stadtgerichts-Hilfssekretor Adolf Kliech zu Breslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Striegau, mit der Funktion bei der Gerichtsdeputation zu Vollenhain. 6) Der ehemalige Grenadier Hermann Kreuzel zu Warsine, Kreis Neumarkt, zum Hilfsgefängniswärter bei dem Kreisgerichte zu Jauer.

Versetzt: 1) Der Kreisgerichtsrath Schmidt zu Brieg als Rath an das Appellationsgericht zu Polen. 2) Der Gerichtsassessor Rudolf Rolle aus Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Wongrowitz. 3) Der Gerichtsassessor Karl Stubi aus Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Kosel. 4) Der

Gerichtsassessor Julius Briike aus Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Gnesen. 5) Der Gerichtsassessor Oskar Meirner aus Breslau als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Wollstein. 6) Der Referendarius Lucian v. Garnier zu Breslau in das Departement des Kammergerichts. 7) Die Referendarien Heinrich Rohland zu Gostyn und Oskar Mandowski zu St. Goarshausen in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau. 8) Der Bote und Exekutor Ernst Frey zu Vollenhain als Gefangenwärter an das Kreisgericht zu Brieg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Stadtgerichtsrath Hensel zu Breslau. 2) Die Referendarien Walter Scharweber und Alfred Hertamy zu Breslau. 3) Der Stadtgerichts-Bureaugehilfe Hermann Kiebig zu Breslau. 4) Der Gefängniswärter August Steiner zu Ohlau.

Des Amtes entsetzt: Der Stadtgerichtsbote und Exekutor August Ache zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reichmann zu Breslau. 2) Der Stadtgerichts-Sekretair Eduard Müller zu Breslau. 3) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Paul Lamta zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmannsamte:

Amtsbezirk.	Bezirgs-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Breslau.				
Haidnütchen u. Zaungarten	111	Müller, Adolf	Wirthschaftsinspektor	Haidnütchen.
Kreis Frankenstein.				
Rosenbach und Schönhaide	42	Zwick, Ernst	Lehrer	Schönhaide.
Kreis Glatz.				
Friedrichsgrund	41	Braunect, Josef	Glasmaler	Friedrichsgrund.
Kreis Habelschwerdt.				
Bielendorf	3	Wenzel, August	Stückmann	Bielendorf.
Kreis Militsch.				
Herrnschütz, Dobrowitz und Groß-Raschütz	55	Länger, August	Lehrer	Groß-Raschütz.
Groß- und Klein-Perksnitz	15	Kohl, Karl	Lehrer	Groß-Perksnitz.
Kreis Münsterberg.				
Taschenberg, Neuhof und Heinrichau	11	Domsch, Josef	Stellenbesitzer	Heinrichau.
Weigelsdorf	18	Siebner, Karl	Gutbesitzer	Weigelsdorf.
Kreis Neumarkt.				
Lissa, Muckerau und Rathen	47	Petri, Heinrich	Nagelschmiedemeister	Lissa.
Kreis Neurode.				
Dorf Mölke u. Kolonien Gule (Mölke), Hayn u. Josephsthal	4a	Kastner, Anton	Gärtnerstellenbesitzer	Mölke.
Kreis Oels.				
Zucklau	51	Dabitsch, Ernst	Bauergutbesitzer	Zucklau.
Kreis Ohlau.				
Schodwitz und Saulwitz	4	Dyhrenfurth, Hermann	Gutbesitzer	Schodwitz.
Höckricht	35	Ulbrich, Wilhelm	Böttchermeister	Höckricht.

Amtsbezirk.	Bezirks-Nr.	Name.	Stand.	Wohnort.
Kreis Reichenbach.				
Friedrichshain	16	Banke, Franz	Lehrer	Friedrichshain.
Ober-Peterswaldau	35	Koth, Adolf	Fabrikant	Ober-Peterswaldau.
Mittel-Peterswaldau und Dorotheenthal	36	Lechner, Erdmann	Apotheker	Mittel-Peterswaldau.
Habendorf und Kittlitzhaide	21	Sturm, Gottlieb	Gutbesitzer	Habendorf.
Kreis Streichen.				
Mehlthener, Ober-, Mittel- u. Nieder-Podiebrad	30	Werner, Gottlieb	Schmiedemeister	Mehlthener.
Kreis Waldenburg.				
Hartau u. Neu-Salzbrunn	{23 42}	Hoffmann, Oskar	Restaurateur	Neu-Salzbrunn.

Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Ernannt: Der Stations-Assistent Maliczet in Breslau zum Güter-Erpedienten.

Pensionirt: Der Materialien-Verwalter 1. Klasse Leschner und der Stations-Assistent Krieg in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen. 1) Das den Civil-Ingenieuren S. Brandt u. G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 5. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein Triebwerk an Nähmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfügung, ist aufgehoben.

2) Das dem Civilingenieur Edwin A. Brydges zu Berlin unter dem 19. Februar 1877 auf drei Jahre für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte

Ventilsteuerung an Vacuumbremsen ist aufgehoben.

3) Das dem Schlossermeister Hermann Thiel zu Strassburg i. Westpr. unter dem 29. Juni 1877 auf drei Jahre für den Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Krautfschneide-Vorrichtung an Kartoffelstüngen ist aufgehoben.

Schwurgerichtssitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine 1. Sitzung im Jahre 1879 vom 7. Januar 1879 an ungefähr 14 Tage hindurch im Schwurgerichtssaale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

2) Die erste Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz pro 1879 für die Kreise Glatz, Neutrode, Habelschwerdt, Frankenstein und Münsterberg beginnt Montag den 13. Januar 1879.

Amtsblätter aus den Jahren

1824, 1825, 1827 bis 1829, 1830 bis 1841, 1843, 1844, 1846, 1847, 1849, 1850, 1859, 1863, 1864, 1866 bis 1874 sind zum Preise von 75 Pf., sowie von 1875 bis 1877 zum Preise von 1,50 Mark pro Jahrgang, und einzelne Nummerstücke des Amtsblatts pro 1871 bis 1878 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, bei der Königlichen Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude veräußert.